

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 25 Nachtrag	Ausgegeben in Lüdenscheid am 29.04.2021	Jahrgang 2021
-----------------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
29.04.2021	Märkischer Kreis	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügungen vom 29.03.2021 sowie 07.04.2021 über die Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes sowie Anordnung der Aufstallungspflicht im Beobachtungsgebiet zum Schutz gegen die Geflügelpest mit Anordnung der sofortigen Vollziehung	434
29.04.2021	Stadt Meinerzhagen	Allgemeinverfügung der Stadt Meinerzhagen zur Anordnung zusätzlicher Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29.04.2021 auf dem Gebiet der Stadt Meinerzhagen	436

Märkischer Kreis
Der Landrat
Fachdienst Verbraucherschutz/Veterinärwesen
58509 Lüdenscheid

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
zur Änderung der Allgemeinverfügungen
vom 29.03.2021 sowie 07.04.2021 über die
Festlegung eines Sperrbezirks und eines
Beobachtungsgebietes sowie Anordnung der
Aufstallungspflicht im Beobachtungsgebiet
zum Schutz gegen die Geflügelpest
mit Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Im Rahmen der Bekämpfung der Geflügelpest wird folgendes verfügt:

I.
Gemäß Art. 65, 68 Abs. 1 i. V. m. Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (Tiergesundheitsrecht - AHL) i. V. m. § 44 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpestverordnung) wird hiermit der mit tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen vom 19.03.2021 und 07.04.2021 um die Ausbruchsbestände in Menden festgelegte Sperrbezirk aufgehoben und gleichzeitig das Beobachtungsgebiet um den Bereich dieses aufgehobenen Sperrbezirks erweitert.

Die übrigen Anordnungen der o. g. tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen bleiben bestehen und sind weiterhin zu beachten.

II.
Im öffentlichen Interesse wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der zurzeit gültigen Fassung die sofortige Vollziehung der Ziffer I der Allgemeinverfügung angeordnet.

III.
Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Zu Ziffer I:

Mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 29.03.2021 wurde aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest in der Stadt Menden ein Sperrbezirk festgelegt. Nachdem angrenzend ein weiterer Ausbruch festgestellt wurde, wurde dieser Sperrbezirk mit Allgemeinverfügung vom 07.04.2021 aufrechterhalten.

In der am 21. April 2021 in Kraft getretenen Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (Tiergesundheitsrecht - AHL) ist die hochpathogene aviäre Influenza in Art. 5 Abs. 1, Ziff. a) iv) aufgeführt. Da diese Geflügelpest normalerweise nicht in der Union auftritt, sondern durch den jährlichen Vogelzug immer wieder neu eingeschleppt wird, gelten die Seuchenpräventions- und -bekämpfungsbestimmungen gemäß Art. 9 Abs. 1 Ziff. a) ii) AHL.

Nach Durchführung der erforderlichen Maßnahmen und Einhaltung der Fristen nach Art. 28 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen i. V. m. § 44 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung kann der Sperrbezirk nun nach Art. 68 Abs. 1 i. V. m. Art. 71 Abs. 1 AHL sowie § 44 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung aufgehoben werden.

Zu Ziffer II:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Käme es hierbei durch die aufschiebende Wirkung einer Klage zu einer zeitlichen Verzögerung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder eine bereits stattgefundenen Verschleppung erst später erkannt werden. Außerdem wäre durch eine Einschleppung der aviären Influenza durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich und ist deshalb schnellstmöglich zu unterbinden. Die Gefahrenlage für die Geflügelbestände durch den möglichen Ausbruch der Geflügelpest ist derzeit nicht abschätzbar, es ist aber von einem hohen Eintragsrisiko durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen.

Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Abwehr der mit der Seuche verbundenen Gefahren und der wirksamen Verhinderung einer Verschleppung der Geflügelpest, da diese mit erheblichen Folgen für die geflügelhaltenden Betriebe und die Fleischwirtschaft verbunden wäre. Vor diesem Hintergrund müssen private sowie wirtschaftliche Interessen der einzelnen Geflügelhalter und somit auch das Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage vor dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Seuchenbekämpfung zurückstehen.

Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz hoher Rechtsgüter erfordert hier dieses Zurückstehen der Individualinteressen von betroffenen Geflügelhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest überwiegt.

Zu Ziffer III:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich Gebrauch gemacht.

Hinweise:

Nach Art. 71 Abs. 1 AHL i. V. m. § 44 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung gelten für das Gebiet des ehemaligen Sperrbezirks nun die gleichen Maßregeln wie für das weiterhin bestehende Beobachtungsgebiet.

Hiervon bleibt die Anordnung der Aufstellungspflicht für sämtliches im Märkischen Kreis gehaltene Geflügel (s. Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung vom 29.03.2021, in Kraft getreten am 01.04.2021) unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO (bzw. § 65a Abs. 4 SGG bei Klagen zum Sozialgericht) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

Für das festgelegte Beobachtungsgebiet gilt § 27 Absätze 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung und damit kraft Gesetzes Folgendes:

- Tierhalter im Beobachtungsgebiet haben dem Veterinäramt des Märkischen Kreises unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden. Auf Antrag sind Ausnahmen hiervon möglich.

- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.

- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.

- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt des Märkischen Kreises sofort zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in dieser Allgemeinverfügung festgeschriebenen Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Lüdenscheid, den 29.04.2021

gez.
Marco Voge
Landrat



Allgemeinverfügung der Stadt Meinerzhagen zur Anordnung zusätzlicher Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 29.04.2021 auf dem Gebiet der Stadt Meinerzhagen

Gemäß §§ 28 Absatz 1, § 28 a Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 in der jeweils geltenden Fassung und dem § 16 Absatz 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchutzverordnung – CoronSchVO) vom 23. April 2021 in der zur Zeit gültigen Fassung sowie den §§ 35 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der jeweils gültigen Fassung ordnet die Stadt Meinerzhagen als zuständige örtliche Ordnungsbehörde unter Beteiligung der Bezirksregierung Arnsberg und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) zur Verhütung der Weiterverbreitung und zur Bekämpfung von SARAS-CoV-2-Virus-Infektionen folgendes an:

1. Für Gottesdienste und andere Versammlungen zur Religionsausübung, zu denen auch Trauungen und Trauerfeiern gehören, ist die Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf 1 Person pro 10 Quadratmeter der für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Verfügung stehenden Fläche sowie grundsätzlich auf maximal 100 Personen insgesamt begrenzt. Die Dauer dieser religiösen Veranstaltungen darf 60 Minuten nicht überschreiten. Diese Regelungen gelten sowohl innerhalb als auch außerhalb geschlossener Räumlichkeiten.

Auf die nach § 1 Absatz 3 Satz 3 CoronaSchVO bestehenden Verpflichtungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften

- zur Sicherung der Einhaltung des Mindestabstands,
- zur Verpflichtung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Tragen einer medizinischen-Maske auch am Sitzplatz,
- zur Erfassung der Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie
- zum Verzicht auf Gemeindegesang

wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Regelungen gelten nicht für rein digitale Formate, bei denen die teilnehmenden oder leistungserbringenden Personen sich nicht am selben Ort befinden und ein Kontakt deshalb ausgeschlossen ist.

Die Stadt Meinerzhagen appelliert an die Glaubens- und Religionsgemeinschaften, angesichts der aktuell hohen Inzidenzwerte von der Durchführung von Präsenzgottesdiensten abzusehen.

2. Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt auf den der Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Die Anordnung ist somit einen Tag nach der Bekanntgabe wirksam. Sie wird befristet bis zum 14.05.2021 und tritt danach außer Kraft.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen Regelungen der CoronaSchVO, die mit dieser Allgemeinverfügung wirksam werden, als Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden können.

Begründung:

Allgemein:

Ermächtigungsgrundlage für die Allgemeinverfügung sind §§ 28 Absatz 1 und 28a Absatz 1 IfSG i.V.m. § 16 Absatz 1 CoronaSchVO.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 28 Absatz 1 und 28a Absatz 1 IfSG ist gemäß § 6 Abs. 1 IfSBG-NRW die Stadt Meinerzhagen als örtlich zuständige Ordnungsbehörde.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten.

Die durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöste pandemische Lage hält in der Stadt Meinerzhagen weiter an. Seit dem 11.03.2021 liegt die 7-Tages-Inzidenz der Stadt Meinerzhagen nachhaltig und signifikant über dem Wert von 100. Damit sind die Kriterien der Nachhaltigkeit (Dynamik des Infektionsgeschehens) und der Signifikanz (Deutlichkeit des Überschreitens) erfüllt. Das Infektionsgeschehen in Meinerzhagen entwickelt sich dabei seit Wochen überdurchschnittlich gegenüber dem Infektionsgeschehen auf Bundes- und Landesebene (Stand 28.04.2021: 382). Die Infektionszahlen steigen jedoch auch auf diesen Ebenen an.

Die Ursache des zuletzt wieder steigenden Infektionsgeschehens liegt im Wesentlichen an der Ausbreitung der deutlich infektiöseren Mutation B.1.1.7 des Virus aus Großbritannien, welche im Märkischen Kreis derzeit bei einem Anteil ca. 95 % der infizierten Personen liegt. Eine genauere Differenzierung auf Stadtebene findet zwar nicht statt, es ist jedoch davon auszugehen, dass die Werte für das Stadtgebiet ähnlich ausfallen. Um Infektionen insbesondere mit dieser Virusvariante zu vermeiden, sind weitergehende Maßnahmen geboten.

Das Infektionsgeschehen gestaltet sich auf dem Gebiet der Stadt Meinerzhagen weiterhin sehr diffus und kann nicht auf bestimmte Personengruppen und Hotspots eingegrenzt werden.

Aus diesem Grund ordnet die Stadt Meinerzhagen mit dieser Allgemeinverfügung eine zusätzliche Schutzmaßnahme an. Die Schutzmaßnahme ist im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit geeignet, erforderlich und angemessen.

Zu 1.:

Die Stadt Meinerzhagen steht in einem dauerhaften Austausch mit Vertretern*innen verschiedener Religionsgemeinschaften. Aus diesem Austausch und der eigenen Wahrnehmung ergibt sich, dass die Mehrheit der Gläubigen die Bedrohung durch die Corona-Pandemie durchaus ernst nimmt, die Regelungen der CoronaSchVO befolgt und über verordnungskonforme Hygienekonzepte für Gottesdienste und Gebetsversammlungen verfügt und auf Präsenzgottesdienste gänzlich verzichtet.

Allerdings ist auch festzustellen, dass einzelne Kirchen und Religionsgemeinschaften im Stadtgebiet die Vorgaben des § 1 Absatz 3 CoronaSchVO nicht ausreichend umsetzen. Es werden zum Teil Schutzkonzepte verfasst, deren Regelungen selbst bei einer konsequenten Einhaltung keine wirksamen Maßnahmen darstellen, die zur Eindämmung des Infektionsgeschehens geeignet sind. Entsprechend sind auch Infektionen innerhalb von Religionsgemeinschaften zu verzeichnen. Da dort über die Selbstregulierung dem lokalen Infektionsgeschehen nicht wirksam entgegengewirkt wird, sind in diesem Bereich weitere Maßnahmen anzuordnen bzw. aufrechtzuerhalten, um das Infektionsgeschehen einzudämmen.

Entsprechend des Regelungszweckes des § 1 Absatz 3 CoronaSchVO werden mit dieser Allgemeinverfügung konkrete weitere Anordnungen getroffen. Insbesondere wird eine Personenhöchstgrenze von 100 Personen festgelegt. Zudem muss für jede teilnehmende Person eine Fläche von mindestens 10 Quadratmetern zur Verfügung stehen, um einen ausreichenden Mindestabstand bzw. genügend Raumluft gewährleisten zu können. Die flächenmäßige Begrenzung von 10 Quadratmetern pro Person entspricht dabei den Regelungen für vergleichbare Menschenansammlungen (z.B. in § 10 Absatz 1a und § 11 Absatz 1 CoronaSchVO).

Die Begrenzung der Dauer von Gottesdiensten und anderen Versammlungen zur Religionsausübung wird auf maximal 60 Minuten begrenzt, da bereits ab dieser Dauer die Gefahr einer gesundheitsschädlichen Belastung durch potentiell infektiösem Aerosol nicht unerheblich ist. Bei der zulässigen Personenhöchstgrenze wird nicht zwischen Versammlungen innerhalb und außerhalb geschlossener Räumlichkeiten differenziert, da die Infektionsgefahr im Freien zwar geringer ist, dort allerdings die Sicherstellung und eine Kontrolle der Einhaltung der Abstandsregelungen sich relevant schwieriger gestaltet.

Bei der Wahl der zusätzlichen Schutzmaßnahmen wurde berücksichtigt, dass die Maßnahmen die verfassungsrechtlich geschützte Religionsausübung tangieren. Zwar handelt es sich bei der Religionsausübung gemäß Artikel 4 Grundgesetz (GG) um ein schrankenloses Grundrecht. Dies bedeutet jedoch nicht, dass keine Eingriffe in dieses Grundrecht erlaubt sind. Ein Eingriff in ein vorbehaltlos gewährleitetes Grundrecht ist jedenfalls dann zulässig, wenn die Schutzgüter eines kollidierenden anderen Verfassungsrechtes überwiegen.

Das Grundrecht der Religionsausübung findet seine Grenzen in Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG. Mit den Regelungen der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird nicht in den Kernbereich des Grundrechts nach Artikel 4 GG eingegriffen. Die Religionsausübung ist weiterhin zulässig. Es werden lediglich Rahmenbedingungen für den Fall einer Zusammenkunft von mehreren Personen zur Religionsausübung festgelegt, ohne die religiösen Inhalte selbst anzutasten. Insofern ist ein Eingriff nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung zulässig. Die auf infektionsschutzrechtlicher Grundlage gegenüber den teilnehmenden Personen von Gottesdiensten und anderen Versammlungen zur Religionsausübung angeordneten Maßnahmen dienen dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und überwiegen damit reinen Verhaltensregeln, die auf die Zusammenkünfte an sich und nicht auf den religiösen Inhalt abzielen.

Die einschränkenden Vorgaben für Kirchen und Religionsgemeinschaften sind zum Schutz der Bevölkerung vor infektiösen Erkrankungen geeignet und stellen im Vergleich zu einem Verbot von religiösen Präsenzveranstaltungen das mildere Mittel dar. Soweit sich Religionsgemeinschaften bereits selbst strenge Hygieneregeln auferlegt haben und befolgen, werden diese durch die Regelungen der Allgemeinverfügung nicht oder nur unwesentlich belastet. Aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes und der Feststellung, dass durch die Verhaltensweise einiger Religionsgemeinschaften die erfolgreiche Bekämpfung der Pandemie gefährdet wird, kann von der Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Bereich jedoch zu dem gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abgesehen werden.

Das Verwaltungsgericht Köln hat in seinem Beschluss vom 16. März 2021, Aktenzeichen: 7 L 304/21, bereits festgestellt, dass bei einer gleichlautenden Regelung in der Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises keine ernstlichen Bedenken an der Rechtmäßigkeit dieser Regelung bestehen.

Zu 2.:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG.

Zu 3.:

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und ist damit einen Tag danach wirksam und in Kraft. Während der Laufzeit werden die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie das auf die Stadt Meinerzhagen bezogene Infektionsgeschehen fortlaufend überprüft. Sollte sich ein Anpassungsbedarf ergeben, wird die Allgemeinverfügung entsprechend geändert oder ganz bzw. in Teilen aufgehoben.

Zu 4.:

Verstöße gegen die in I. getroffene Anordnung können gemäß § 73 Absatz 1 a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1 in 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Dieses Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person (§ 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 in der jeweils geltenden Fassung) versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Meinerzhagen, 29.04.2021

gez.
Jan Nesselrath
Bürgermeister

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.